

Antwort

auf die Anfrage des Vertreters der Linken in der Bezirksvertretung Dornberg vom 04.10.2017 zur Sitzung der Bezirksvertretung am 12.10.2017 zu Schulwegkosten

Anfrage:

Welche Schulwegkosten werden für Dornberger Schüler übernommen, die die Gesamtschule in Werther/Borgholzhausen besuchen und wie wird der Preissprung im Westfalentarif von Dornberg nach Werther (Preisstufe 3) für Schüler ausgeglichen?

Antwort:

Im Schülerfahrkostenrecht gilt das Schulträgerprinzip, d.h. zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist im Rahmen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen der Schulträger der besuchten Schule zuständig, nicht der Schulträger am Wohnort des Schülers bzw. der Schülerin. Schulträger der Peter-August-Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen und Werther ist der Kreis Gütersloh.

Unabhängig von der Frage des Wohnorts und des Schulträgers der besuchten Schule besteht ein Erstattungsanspruch immer nur in der Höhe, wie Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule anfallen würden. „Nächstgelegen“ ist die Schule der gewählten Schulform, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Als schulorganisatorische Gründe sind z.B. ein Ablehnungsbescheid wegen eines Anmeldeüberhangs oder eine wesentliche Schullaufbahnbeeinträchtigung im Fall eines Schulwechsels zu nennen. Für Schüler/innen aus Bielefeld-Dornberg ist i.d.R. die Bielefelder Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) die nächstgelegene Gesamtschule. Innerhalb von Bielefeld gilt Preisstufe 1. Unter dem Aspekt der „geringsten Schulwegkosten“ ist im Fall eines Anmeldeüberhangs an der MNG zunächst die Anmeldung einer der anderen Bielefelder Gesamtschulen vorzunehmen.

Der Kreis Gütersloh ist im Ergebnis also nur dann zur Fahrtkostenerstattung an Bielefelder Schülerinnen und Schüler der Peter-August-Böckstiegel-Gesamtschule in Höhe der Preisstufe 3 verpflichtet, wenn die Aufnahme der Schüler/innen an keiner der Bielefelder Gesamtschulen möglich ist und die Schulweglänge nach Werther/Borgholzhausen mehr als 3,5 km in der Sekundarstufe I bzw. 5 km in der Sekundarstufe II beträgt.

Ist keine Aufnahme an der MNG, aber an einer anderen Bielefelder Gesamtschule möglich, ist der Fahrtkostenanspruch nach Werther/Borgholzhausen auf die Kosten der Preisstufe 1/BI begrenzt, sofern der fiktive Schulweg zur aufnahmefähigen Bielefelder Gesamtschule die v.g. Schulweglängen übersteigt. Ein Ausgleich zur Preisstufe 3 findet nicht statt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind in jedem Schuljahr erneut nachzuweisen.

Auf die als „unlogisch und inkonsequent“ bezeichnete Tarifstruktur im ÖPNV haben die Schulverwaltungen keinen Einfluss.

P.S.: es trifft nicht zu, dass in Bielefeld keine ausreichenden Schulplätze in weiterführenden Schulen zur Verfügung stehen. Bielefelder Schulen werden auch von auswärtigen Schülern/innen besucht. Die Zahlen der „Ein- und Auswanderer“ sind annähernd ausgeglichen. Bielefeld übernimmt aber i.d.R. die vollen Fahrtkosten, weil es in den Herkunftsgemeinden der auswärtigen Schüler/innen die in Bielefeld gewählten Schulformen vielfach nicht gibt.

Mit freundlichem Gruß
Georg Müller